

nossenschaft im Wege der Slatutverletzung obliegt, entfällt hier notwendig. Kein Vorstand und keine Mitgliederversammlung kann z. B. bei Diebstahl genossenschaftlicher Futtermittel durch den Melker oder Schweinemeister der LPG weniger als den Ersatz des vollen Schadens einschließlich des Produktionsausfalls für die Genossenschaft verlangen, weil jede Herabminderung des Schadensersatzanspruchs hier einer direkten Ermunterung zu weiteren Diebstählen gleichkäme. Man muß ja berücksichtigen, daß der Schaden für die Genossenschaft in diesen Fällen mit einem Vorteil für den Schädiger gekoppelt ist. Entsprechendes (wenn auch ohne die Notwendigkeit, nachfolgende Produktionsausfälle berücksichtigen zu müssen) gilt für die Fälle der Unterschlagung von Geld durch ungetreue Buchhalter usw. Aus der Verpflichtung aller Genossenschaftsmitglieder, speziell aller Organe der LPG, das genossenschaftliche Eigentum allseitig zu schützen<sup>4</sup>, folgt hier im Gegensatz zu anderen Fällen der Ver-

letzung genossenschaftlichen Eigentums die rechtliche Verpflichtung aller Organe der LPG einschließlich der Mitgliederversammlung, einen Beschluß ganz bestimmten Inhalts, nämlich über vollen Schadensersatz, zu fassen.

Dieses Ergebnis zeigt m. E., daß es formal wäre, bei Bereicherungsdelikten nur wegen des Fehlens eines Beschlusses der Mitgliederversammlung die Durchführung des zivilrechtlichen Anschlußverfahrens ablehnen zu wollen. § 17 Abs. 2 darf nicht isoliert ausgelegt werden. Die rasche Durchführung des Strafverfahrens, die für die erzieherische Wirkung auf alle Genossenschaftsmitglieder gerade in solchen Fällen von großer Bedeutung ist, bleibt so garantiert, ohne daß das Strafverfahren und das zivilrechtliche Anschlußverfahren auseinandergerissen werden müßten.

<sup>4</sup> §14 Abs. 1 LPG-Ges.; ZifY. 32 Abs. 1 Musterstatut Typ III; entsprechend in den anderen Musterstatuten.

## *dZaakt uud Justiz iu da\* dfrudasrapublik*

*Dt. WERNER BEILICKE, beauftr. Dozent am Institut für Marxismus-Leninismus der Humboldt-Universität Berlin*

### **Zum imperialistischen Charakter des Bonner Grundstücksverkehrsgesetzes**

Am 1. Januar dieses Jahres trat in Westdeutschland das „Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung landwirtschaftlicher Betriebe“ (Grundstücksverkehrsgesetz) vom 28. Juli 1961<sup>1 2</sup> in Kraft. Damit hat die nahezu zehnjährige Auseinandersetzung um die Neuregelung dieses Teils des imperialistischen Bodenrechts nach mehrfach gescheiterten Versuchen in einer Kodifikation ihren Niederschlag gefunden, in der sich auf den ersten Blick „die Kompromisse wie Nebel über alle Wege breiten“<sup>2</sup>. Wenngleich es keiner der interessierten Gruppen — weder dem Monopol- und Finanzkapital noch dem Großgrundbesitz oder dem Agrarkapital — gelungen zu sein scheint, ihre Vorstellung von der Neuregelung des Grundstücksverkehrsrechts im ganzen durchzusetzen, so wird jedoch, wenn man die Zielsetzung und die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes auf ihren klassenmäßigen Inhalt reduziert, deutlich, daß es den herrschenden Kreisen des Monopolkapitals gelungen ist, sich nicht nur den bisher juristisch — wenn auch nicht tatsächlich — verschlossenen Zugang zum landwirtschaftlichen Grundbesitz zu öffnen, sondern darüber hinaus ihre Kontrolle über das Grundeigentum und damit über die landwirtschaftliche Produktion zu erweitern.

#### **Das Grundstüdesverkehrsgesetz im System der aggressiven Konzeption des westdeutschen Imperialismus**

In der Vergangenheit hatte dieser Teil des imperialistischen Bodenrechts vornehmlich die Aufgabe, eine den Interessen der herrschenden Klasse genehme Nutzung des landwirtschaftlichen Grund und Bodens zu sichern. Darum wurden alle wesentlichen mit der Ausübung des Eigentumsrechts am Boden verbundenen rechtsgeschäftlichen Verfügungen unter staatliche Kontrolle gestellt und den Interessen der „Sicherung der Volksernährung“

untergeordnet. Mit Hilfe dieser Ermessensklausel ging es den herrschenden Kreisen in erster Linie darum, Störungen der landwirtschaftlichen Produktion — soweit sie aus dem Besitzwechsel zu erwarten standen — möglichst zu unterbinden<sup>3</sup>. Sowohl 1918 wie 1937 bedeutete jede Störung der landwirtschaftlichen Produktion, woher sie auch immer rührte, zugleich eine Gefährdung der Ernährungsbasis des deutschen Imperialismus und damit eine Gefährdung seiner aggressiven Pläne.

Unter den gegenwärtigen Bedingungen, da sich das ökonomische und politische Kräfteverhältnis in der Welt immer offenkundiger zugunsten des Sozialismus verändert und die imperialistischen Länder auf der Grundlage ihrer Widersprüche und Gegensätze untereinander mehr und mehr zur Aufgabe der nationalstaatlichen Souveränität und zur ökonomischen und politischen Integration tendieren, verlagert sich infolgedessen das Problem der landwirtschaftlichen Nutzung des Grund und Bodens von der nationalstaatlichen Ebene auf den Bereich des sog. westeuropäischen Wirtschaftsraums. Damit tritt der für die frühere Grundstücksverkehrsgesetzgebung bestimmende politisch-ökonomische Aspekt in den Hintergrund.

Die von der strategischen Konzeption der NATO diktierten Pläne einer westeuropäischen Arbeitsteilung auch auf dem Agrarsektor sind fast so alt wie die NATO selbst. Der ursprüngliche Plan einer „Europäischen Agrargemeinschaft“ mußte infolge der bestehenden Widersprüche zugunsten einer späteren und umfassenderen wirtschaftlichen Integration zurückgestellt werden. Innerhalb der „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ ist die Schaffung des gemeinsamen Agrarmarktes — auch nach den rückwirkend am 1. Januar 1962 in Kraft getretenen Beschlüssen des

<sup>3</sup> Vgl. Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (RGBl. I S. 123) und Gesetz zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 28. Januar 1937 (RGBl. I S. 32).

<sup>1</sup> BGBl. I S. 1001.

<sup>2</sup> „Innere Kolonisation“ 19\*0, Nr. 12, S. MT.